

Zuständigkeitsordnung alt	Zuständigkeitsordnung neu
§ 2 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen (§§ 37 Abs. 1 und 5 GO, 19 Hauptsatzung)	§ 2 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen (§§ 37 Abs. 1 und 5 GO; 19 Hauptsatzung)
[...]	[...]
(3) Der Bezirksvertretung ist insbesondere bei folgenden Angelegenheiten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben:	(3) Der Bezirksvertretung ist insbesondere bei folgenden Angelegenheiten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben:
[...]	[...]
4.3 Ausübung des Vetorechts gem. § 61 Abs. 4 S. 2 Schulgesetz NRW durch den Ausschuss für Schule und Weiterbildung im Hinblick auf die Besetzung von Schulleiterstellen an Grundschulen;	<i>4.3 Recht zur Einladung für den/die ernannte/n Schulleiter/in gem. § 61 Abs. 1 S. 3 Schulgesetz NRW im Hinblick auf die Besetzung von Schulleiterstellen an Grundschulen;</i>
[...]	[...]
§ 18 Ausschuss für Schule und Weiterbildung	§ 18 Ausschuss für Schule und Weiterbildung
(1) Dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung wird die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten übertragen:	(1) Dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung wird die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Ausübung des Vetorechts gem. § 61 Abs. 4 Satz 2 Schulgesetz NRW;	<i>1. Recht zur Einladung für den/die ernannte/n Schulleiter/in gem. § 61 Abs. 1 S. 3 Schulgesetz NRW;</i>